



Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Telefon: 01888-580-90 00
Telefax: 01888-580-90 43
e-mail: ministerin@bmj.bund.de

An alle
Mitglieder des Deutschen Bundestages

4. Mai 2006

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Tagen haben Sie zahlreiche E-Mails mit zum Teil polemischer Kritik an dem Regierungsentwurf des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft erhalten. Die Einsender behaupten, der Entwurf sei einseitig zu Gunsten der Industrie und der Verbraucher verfasst. Die Interessen und Rechte der Urheber würden übergangen. Kritisiert wird, dass die pauschale Vergütung auf 5 Prozent des Verkaufspreises von Kopiergeräten begrenzt wird. Das Geschäft werde häufig mit Nebenprodukten gemacht, die von der Regelung nicht erfasst würden (Beispiel: Tonerpatronen bei Druckern). Die Verwertungsgesellschaften rechneten daher mit einem Vergütungsausfall in Höhe von 42 Prozent.

Nicht akzeptabel sei auch, dass künftig der Urheber mit den Verwertern Verträge über die Nutzung seiner Werke in noch nicht bekannten Nutzungsarten schließen könne. Die faktische Übermacht der Verwerter urheberrechtlicher Leistungen werde dazu führen, dass der Urheber gezwungen werde, zu ein und derselben Vergütung für bekannte und noch unbekannt Nutzungsarten Verwertungsrechte einzuräumen.

Der Regierungsentwurf schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten und berücksichtigt vor allem auch die Interessen der Urheber. Gerade der Schutz der durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützten Interessen der Urheber und Rechtsinhaber ist Ausgangspunkt des Regierungsentwurfs. Dem erforderlichen Ausgleich verschiedener gegenläufiger Interessen ist es aber immanent, dass die jeweiligen eigenen Interessen nicht zu 100 Prozent durchgesetzt werden können. Und das wollen die Autoren der Massenmails nicht akzeptieren.

Der Entwurf sieht gerade bei der Reform des pauschalen Vergütungssystems für die Urheber bedeutende Verbesserungen vor. Während Geräte zur Zeit nur mit einer Vergütung belastet werden dürfen, wenn sie zum Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke „bestimmt“ sind, wird künftig nur noch darauf abgestellt, ob und in welchem Maße die Geräte tatsächlich typischer Weise für Vervielfältigungen genutzt werden. Damit werden die jetzt jahrelangen Prozesse um neue Geräte vermieden. Auch im Verfahren sieht der Entwurf Straffungen vor. Die Urheber sollen schneller zu ihrem Geld kommen.

Zur Kritik an der Neuregelung des pauschalen Vergütungssystems ist zu sagen: Hier war zu berücksichtigen, dass die Gerätehersteller nicht als Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke, sondern als Dritte belastet werden. Das stellt besondere Anforderungen an die Zumutbarkeit der Vergütung. Dementsprechend schreibt der Entwurf als oberstes Gebot vor, dass der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat (§ 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetz-Entwurfs (UrhG-E)). Die Vergütung muss aber so bemessen sein, dass sie die Hersteller von Geräten, die für Privatkopien benutzt werden, nicht unzumutbar beeinträchtigt (§ 54a Abs. 4 UrhG-E). Die Vergütung muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes oder Speichermediums stehen. Das ist vernünftig. Denn sonst weichen die Käufer schlicht auf den Kauf solcher Geräte in Nachbarstaaten, wie z. B. Frankreich oder den Niederlanden aus, wo es diese Geräteabgabe nicht gibt. Oder sie bestellen die Geräte und Speichermedien per Internet aus dem Ausland. Und dann leidet Deutschland als Handelsstandort für diesen zukunftssträchtigen Markt und die Urheber gehen leer aus.

Im Übrigen hat der Entwurf durchaus erkannt, dass – wie z. B. bei Druckern und Tonerpatronen – die Hersteller ihr Geschäft manchmal mit Nebenprodukten machen. Wenn das so ist, dann ist die Vergütung für den Hersteller nicht unzumutbar hoch und er muss zahlen. Das ist in der Begründung des Entwurfs zu § 54a Abs. 4 UrhG-E ausführlich erklärt. Und auch die Begrenzung der pauschalen Vergütung auf 5 Prozent des Verkaufspreises halte ich für richtig. Diese feste Grenze hat schon einmal von 1965 bis 1985 in unserem Urheberrecht gestanden, ohne dass es dadurch zu Problemen gekommen wäre. Sie wird nicht zu massiven Einbrüchen im Vergütungsaufkommen führen. Denn das Käuferverhalten hat sich geändert. Es werden Vervielfältigungsgeräte in immer schnelleren Entwicklungszyklen ausgetauscht. Und weil diese Geräte jeweils zur privaten Vervielfältigung genutzt werden, wird auch jeweils gezahlt werden müssen. Der Entwurf führt eben gerade anders als das geltende Recht nicht zu einer Versteinerung des Status Quo; die Masse wird es machen und auch

bei mäßiger Belastung der Millionen von neuen Geräten zu einem weiterhin hohen Vergütungsaufkommen für die Urheber führen.

Ich halte es auch für richtig, dass künftig der Urheber mit den Verwertern Verträge über die Nutzung seiner Werke in noch nicht bekannten Nutzungsarten schließen kann. Durch diese Regelung wird der Urheber nicht – wie in den Massenmails behauptet – in enteignungsgleicher Weise beeinträchtigt. Denn der Urheber kann bis zum Beginn der Nutzung seines Werkes seine Zustimmung jederzeit widerrufen. Und wenn das Werk dann später in der neu entwickelten Technologie genutzt wird, hat er Anspruch auf eine gesonderte (also zusätzliche) angemessene Vergütung. Und was angemessen ist, entscheiden nicht die Verwerter, sondern im Streitfall die Gerichte.

Zustimmen kann ich den Massenmails nur in einem Punkt: Am Ende der Massenmails wird die Forderung erhoben, den Entwurf in einer Expertenanhörung zu diskutieren. Davon bin ich immer ausgegangen. Denn das Urheberrecht hat es verdient, dass wir diesen Entwurf intensiv beraten. Auch und gerade im Interesse der Urheber.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Heike Birkle Zyparis". The signature is written in a cursive, flowing style.